

## Allgemeine Bedingungen für Technikereinsätze

### 1) Stundenverrechnungssätze

Die Berechnung der Reisekosten und Servicekosten sowie der Reisenebenkosten erfolgt zum Nachweis. Die geltenden Verrechnungssätze nennen wir Ihnen gerne auf Anfrage. Alle Verrechnungssätze gelten zuzüglich aktuell geltender Mehrwertsteuer.

Wird der Auftrag telefonisch erteilt, erkennt der Auftraggeber sowohl die Gültigkeit unserer allgemeinen Bedingungen für Technikereinsätze als auch unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe [www.vos-schott.com](http://www.vos-schott.com)) an.

### 2) Bauseitige Leistungen

#### Bei Neumontagen

- Hauptschalter
- Absicherungen
- sämtliche Verbindungsleitungen
- Abluftverrohrung
- Kaminabzug

Der Anschluss an die bauseitigen Ver- und Entsorgungsleitungen gehört nicht zu unserem Lieferumfang. Diese müssen durch konzessionierte Fachkräfte erfolgen.

Zum Abladen und Platzierung sind bauseits Hilfskräfte sowie geeignete Transporthilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

#### Bei Reparatur-/ Wartungs- oder Kalibriereinsätzen

Der Betreiber der Anlage muss sicherstellen, dass das Serviceobjekt frei zugänglich ist. Es darf sich keinesfalls im Betrieb befinden.

Durch VOSS nicht zu vertretende Wartezeiten, Verzögerungen oder Einsatzunterbrechungen gelten als Arbeitszeit und werden gemäß Aufwand zum Nachweis berechnet.

Der Betreiber der Anlage muss sicherstellen, dass die geltenden Arbeitsschutzvorschriften für den Servicetechniker eingehalten werden können.

### 3) Serviceeinsatzplanung

Je nach kalkuliertem Arbeitsaufwand und Tourenplanung können mehrere Monteure zum Einsatz kommen.

Die Verantwortung der für die fachgerechte Ausführung notwendigen Personalplanung liegt ausschließlich bei der VOS Schott GmbH. Die Einsatzplanung berücksichtigt auch arbeitssicherheitsrelevante Aspekte.

Durch VOSS nicht zu vertretende Wartezeiten, Verzögerungen oder Einsatzunterbrechungen gelten als Arbeitszeit und werden gemäß Aufwand zum Nachweis berechnet.

Im Falle von mehreren Kundendienstesätzen pro Tour erfolgt die Reisekostenabrechnung anteilig in Abhängigkeit von den gesamt angefallenen Fahrkilometern und Reisetunden sowie den angefahrenen Stationen je Tour.

#### 4) Zuschläge

Bei Arbeiten während der Regelarbeitszeit (Montag – Freitag zwischen 7:00 bis 17:00) fallen keine Mehrarbeitszuschläge an, es sei denn, der Einsatz innerhalb dieses Zeitfensters beträgt mehr als 8 Stunden. Liegt der Arbeitsbeginn (inkl. Reisezeit) vor 7:00, so fallen nach 8 Stunden Zuschläge an.

Außerhalb oder bei Überschreitung der Regelarbeitszeit berechnen wir folgende Zuschläge:

25%	ab 17:00 Uhr oder nach einer Einsatzzeit über 8, aber unter 10 Stunden
50%	ab 19:00 Uhr oder einem Einsatz von mehr als 10 Stunden
50%	Samstagseinsatz
100%	Sonntags-/Feiertageinsatz

#### 5) Zusatzkosten

Anfallende Reisekosten werden gemäß Aufwand zum Nachweis berechnet. Dazu zählen ggf.:

- Parkgebühren
- Tagesspesen
- Taxi, Leihwagen, Bahn-, Fähr- oder Flugkosten
- Hotel und Verpflegung
- Überstunden-, Wochenend- und Feiertagszuschläge (vgl. Punkt 3)
- u.a.

Stand 1.12.2017 - Irrtum und Änderungen vorbehalten